Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden

Band: 40 (1981)

Artikel: Die Alpwirtschaft in Nidwalden : geschichtliche Entwicklung und Anpassung an die Agrarstrukturen der Neuzeit

Autor: Odermatt, Leo

Kapitel: Herrschaftsrechte über Nidwalden vor der eigenstaatlichen Entwicklung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-703323

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Herrschaftsrechte über Nidwalden vor der eigenstaatlichen Entwicklung

Die Macht- und Besitzverhältnisse, die während der langen Zeitspanne vom 8. bis zum 13. Jahrhundert in Nidwalden geschaffen wurden, haben die Agrargeschichte des Kantons entscheidend geprägt und beeinflusst. Sie bildeten die Grundlage für Verteilung und Struktur korporativen und privaten Besitzes[1].

Eine kritische Prüfung der Macht- und Besitzverhältnisse Nidwaldens im Mittelalter ist wichtig, weil oft von der Voraussetzung ausgegangen wird, die korporativen Gebilde gingen auf eine Zeit der Einwanderung freier Alemannen-Sippen zurück. Diese freien Leute seien unter die Vogtei der Habsburger geraten und hätten sich später in einer Befreiungsbewegung von der Knechtschaft befreit[2].

Bei der Untersuchung mittelalterlicher Zustände müssen wir uns gänzlich von den heutigen Vorstellungen von einem Staat mit einem fest umrissenen Territorium, mit einheitlicher Rechtsordnung, einer strukturierten Verwaltung und klaren Kompetenzen von Regierung und Verwaltung lösen[3]:

«Im Mittelalter und weit darüber hinaus waren Staat, Gesellschaft, Rechtsordnung, Wahrung von Frieden und Recht, Sorge für Glauben und wirtschaftliche Existenz nicht getrennte Dinge, sondern eng, ja nahezu untrennbar miteinander verwoben. Der Mensch erscheint nicht als Individuum im Rahmen eines einzigen Staates, sondern als Angehöriger von übereinander und ineinander gefügten Lebensordnungen, als Glied von Reich, Adelsherrschaft, Stadt, Talschaft, Dorf, Sippe und Haus; als Repräsentant adliger, geistlicher, bürgerlicher oder bäuerlicher Lebensformen. Dementsprechend gab es nicht das alleinige, vom Staat gesetzte staatliche Recht, sondern das mannigfache Gewohnheits- und Satzungsrecht einer Vielzahl von traditionellen Gruppen, wie Herrschaften, Genossenschaften, Sippen, Häusern und Ständen. Dieses Eingebundensein in solche, alle Lebensbereiche umfassende, über- und ineinandergefügte Ordnungen bezeichnet man als ständisch.»[4]

1 Vgl. die Übersicht über die politische und kirchliche Entwicklung Südalemanniens von den Anfängen her bei Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 1–69. Schnyder bemerkt eingangs, dass die Kenntnisse der politischen und kirchlichen Entwicklung Südalemanniens von den Anfängen her die Grundlage zum Verständnis der frühmittelalterlichen Geschichte der Innerschweiz bilden.

2 Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, Studien über die Anfänge der urschweizerischen Demokratien, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 35, Zürich 1910, Separatdruck, S. 3 ff.; Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band VII, S. 128 ff.; Meyer K., Der Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 3 ff.

3 Kapitel II hält sich vor allem an die Ausführungen von Peyer H.C. im Handbuch der Schweizergeschichte, Band I, wo man neben einer Übersicht über den gesamteuropäischen Rahmen der Schweizergeschichte umfassende Literaturangaben zu speziellen Themen oder strittigen Theorien findet.

4 Peyer H.C., Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 3

1. ALEMANNISCHE ZEIT

Im 6. und 7. Jahrhundert wird die Besiedelung im alemannischen Raum der heutigen Schweiz dichter, die lokale Verwurzelung der Eingewanderten nimmt zu, die Gliederung der sozialen Struktur wird reicher, und bestimmte Adelsherrschaften beginnen sich herauszubilden. Anzeichen dafür sind die neu auftauchenden Landkirchen, die von kleineren und grösseren Adelsherrschaften erbaut wurden[5].

Über die Anfänge des Christentums bei den Alemannen und das Bistum Konstanz erwähnt Schnyder folgendes Moment, das für die Gegend von Luzern beachtet werden muss: «Die gegen die Gestade des Vierwaldstättersees vorstossenden alemannischen Einwanderer bildeten sozusagen einen Keil zwischen den Randzonen von Rätien und Burgund. Die Räter und Burgunder waren aber schon lange zuvor Christen. In diesem Zusammenhang sind auch die im Süden ansässigen christlichen Langobarden nicht zu vergessen.»[6]

Weitere Anzeichen für die Konsolidierung sozialer Verhältnisse sind die immer zahlreicher auftauchenden Regionalbezeichnungen[7]. Im 9. Jahrhundert erscheint der Thurgau, die grosse Landschaft zwischen Bodensee, Zürichsee und Säntis, und innerhalb des Thurgaus, als eines der verschiedenen kleineren Gebiete, der Zürichgau, der vom weiten Hinterland des Römerkastells Zürich gebildet wird und mit seinen Forsten bis zu den Urner- und Unterwaldner Alpen reicht[8].

Diese Gebiete, deren Struktur in alemannischer Zeit herangewachsen ist, hat das karolingische Reich später übernommen[9].

2. NIDWALDEN IM FRÄNKISCHEN REICH

2.1 Die Eroberung Alemanniens durch die Franken

Alemannien wurde in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts von den Franken erobert[10]. Im südrheinischen Alemannien, dem Gebiet der heutigen Schweiz, nahmen Macht und Einfluss der Franken durch ihre Feldzüge immer zu, bis um 748 dieses Gebiet den fränkischen Hausmeiern endgültig unterworfen und das alemannische Herzogtum ausgeschaltet war[11]. Die Franken traten an die

5 Peyer H.C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 112; vgl. Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 47 f.

6 Schnyder, Die Gründung des Klosters Luzern, S. 35. Über die Christianisierung der Alemannen im Verlauf des 7. Jahrhunderts vgl. Schnyder, Die Gründung des Klosters Luzern, S. 36 ff.

7 Über die beginnende Unterscheidung von Landschaften und Bezirken, über Herrschaftsbereich und natürliche Landschaft vgl. Peyer H.C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 114

8 Peyer H.C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 115

9 Über Siedlung, Herrschaft und kulturelle Verhältnisse in alemannischer Zeit vgl. Peyer H.C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 116 f.

10 Über Alemannien in der Auseinandersetzung mit den Franken vgl. Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 56 ff.

11 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 118

Stelle der alemannischen Herzoge und Grafen. Mit dieser Unterwerfung kann man von einer eigentlichen fränkischen Adelsinvasion sprechen. Diese fränkische Adelsgruppe[12], der werdende karolingische Reichsadel[13], machte mit den Karolingern den sozialen Aufstieg und die Expansion mit. Der Nutzen, den sie daraus zogen, bestand vor allem im Erwerb grosser Güter, wahrscheinlich stammt dieser Güterbesitz aus Konfiskation bei der Unterwerfung.

Mit dieser fränkischen Adelsinvasion und mit der Neugründung und Umformung der Klöster wurden die Grundlagen für die ganze Adels-, Besitzes-, Herrschafts-, Verfassungs- und Kirchengeschichte der Schweiz von der Aare bis an die Grenze Rätiens bis ins 12./13. Jahrhundert und bis in noch spätere Zeiten gelegt[14].

Unter der Herrschaft Karls des Grossen (768–814) fand der Einbau der Gebiete der Schweiz ins fränkische Reich seinen Abschluss[15].

2.2 Die Strukturierung der Hoheitsgebiete

Die Gaue sind «. . . seit der alemannischen Einwanderung allmählich gewachsene, vage umgrenzte Bezirke, die zum Teil auf den Einflussbereich römischer Siedlungen, zum Teil auf naturgegebene Landschaften zurückgehen.»[16] Die Centena oder Hundertschaft «. . . war nicht etwa ein genau umgrenzter Unterbezirk des Gaues, sondern eine natürlich gegebene lockere Schar von freien Bauern, die in derselben Gegend ansässig waren.»[17]

Wie oben festgestellt, umfasste der Thurgau das Gebiet zwischen Bodensee, Rhein, Reuss und Hochalpen. Westlich der Reuss lag der Aargau. Dass der Zürichgau vom Thurgau als selbständiger Verwaltungsbezirk abgetrennt worden sei, ist eine zu schematische Feststellung, die darauf beruht, dass Gau zu sehr als Verwaltungsbezirk denn als geographische Bezeichnung aufgefasst wird[18]. Der Zürichgau ist innerhalb des Thurgaus als geographischer Begriff herangewachsen, und Nidwalden lag in der Grafschaft gleichen Namens[19].

Über eine Centena oder Hundertschaft[20] ist für Nidwalden nichts an Dokumenten überliefert. Die Zeit der fränkisch-alemannischen Verfassung ist für Nidwalden noch urkundenlose Zeit. Eine gemeinsame Hundertschaft von Nid-

12 Über diese Adelsgruppe, aus der die Karolinger hervorgegangen sind, vgl. Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 121 f. Über Grabfunde von fränkischen Adeligen in der Schweiz vgl. Osterwalder Ch., Die ersten Schweizer, S. 301 ff.

13 Diese Adelsgruppe war durch ein Netz von Besitz- und Verwandtschaftsbeziehungen miteinander verbunden. Mit ihm hielten die Karolinger das Reich zusammen und beherrschten es (Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 121).

14 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 122. Der Grossgrundbesitz in Nidwalden geht auf diese Zeit zurück.

15 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 123

16 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 129

17 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 132

18 Vgl. Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 107

19 Über die Zugehörigkeit von Nidwalden zur Zürichgaugrafschaft vgl. Meyer K., Der Ursprung der Eidgenossenschaft, S. 584, Anmerkung 14; Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 107; Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 54, Anmerkung 1

20 Über Hundertschaft vgl. Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 132

3 Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts haben die Dörfer Nidwaldens nur geringes Wachstum verzeichnet. Die Dörfer waren das wirtschaftliche Zentrum der umliegenden Bauernhöfe und Sitz des Handwerks, das seinerseits auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft ausgerichtet war. Industrie war nur vereinzelt anzutreffen. Die Bauernhöfe reichten noch bis an den Dorfkern. Das Bild zeigt Stans um 1890. Der alte Dorfkern ist bereits um einige Bauten an der Stansstader- und Engelbergstrasse erweitert. Zwischen Stans und Stansstad liegen, noch völlig frei von Bauten, das Galgen- und Stansstaderried. Deutlich erkennbar ist die dichte Bepflanzung mit Bäumen im Niederdorf.

und Obwalden erscheint schon aus geographischen Gründen höchst unwahrscheinlich.

Nicht feststellbar ist der genaue Grenzverlauf zwischen Zürichgau und Aargau in Unterwalden, was wiederum für die Vagheit dieser Begriffe spricht. Obwalden gehörte wahrscheinlich zum Aargau. Durrer nimmt an, die Grenze zwischen Zürichgau und Aargau in Nidwalden habe der Kamm des Bürgenbergs mit dem anschliessenden Lopperberg gebildet, so dass dann Hergiswil und der nördliche Teil des Bürgenbergs mit Kersiten nicht zum Zürichgau gehört hätten[21].

«Der Graf war ein Angehöriger der Reichsaristokratie, den der König in einem bestimmten Gebiet, in einem oder auch mehreren Gauen zugleich, mit der Vertretung seiner Interessen beauftragt hatte. Als königlicher Vertrauensmann und Militärbefehlshaber war er nicht an feste, detaillierte Verordnungen gebunden, sondern er löste die anfallenden Aufgaben weitgehend auf eigene Verantwortung.

Um sich durchzusetzen, brauchte er eine Machtposition, die damals nur aus Grundbesitz und Gefolgschaft bestehen konnte. Diesen Grundbesitz scheinen die in unseren Gegenden tätigen Grafen[22], die ja sozusagen alle eingewandert waren, durch königliche Schenkungen aus dem bei der Eroberung konfiszierten Boden und eigene Wegnahmen wie auch durch Einheirat in ältere, grosse alemannische Adelsfamilien erworben zu haben.»[23] Der Zentenar oder Centenarius war der Anführer der freien Bauern einer Gegend[24].

843 wurde das Reich unter den Söhnen Karls des Grossen in ein Westreich, ein Mittelreich und ein Ostreich geteilt[25]. Von da an lag Alemannien im Ostfränkischen Königreich[26]. Nach 879 traten an die Stelle des erlöschenden Karolingergeschlechtes Schritt um Schritt jene grossen Familien, die mit ihm emporgekommen waren und als seine Statthalter geholfen hatten, das Reich zusammenzuhalten[27].

Siedlungskontinuität und frühmittelalterliche Verhältnisse wurden in Nidwalden noch nie eingehend erforscht wie zum Beispiel im untern Teil von Uri[28]. Inwieweit die Siedlungspolitik der merowingischen und fränkischen Könige, die an die spätrömische Militärkolonisation anknüpfte und militärische Sicherung mit dem Siedlungszweck verband[29], die stärkere Besiedlung Nidwaldens im 8. und 9. Jahrhundert beeinflusste, ist noch unklar. Die Namenforschung könnte vielleicht Hinweise liefern[30].

21 Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 55
22 Gemeint ist das Gebiet der Alten Schweiz
23 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 129
24 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 132
25 Vgl. Putzger F.W., Historischer Atlas der Welt- und Schweizer Geschichte, Berlin und Bielefeld 1961, S. 43
26 Über die weiteren Reichsteilungen von 870 und 879/80 vgl. Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 126 f.; Putzger F.W., Historischer Atlas, S. 43
27 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 127
28 Vgl. Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 70–153
29 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 712
30 Eine befestigte römische Militärsiedlung wird im Gebiet des Gutes Kastel in Ennetbürgen vermutet. Vgl. Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, unveränderter Nachdruck, Basel 1971, S. 1119

3. DAS 10. UND 11. JAHRHUNDERT

3.1 Die Enstehung der Adelshäuser

Im 9. Jahrhundert gab es noch keine Adelshäuser. Der König war stark genug, um die verliehenen Rechte wieder zurückzunehmen und nicht erblich werden zu lassen. Seit der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert trat nun eine Änderung ein. Die königliche Macht nahm ab, das Reich und der über ganz Europa verteilte Adelsbesitz wurde aufgespalten. Damit «. . . begannen sich allmählich um bestimmte Rechte und Positionen, wie die Herzogswürde, wichtigen Grundbesitz oder etwa eine geistliche Stiftung, bestimmte Geschlechterstämme mit einem wachsenden Familienbewusstsein herauszubilden.»[31]

Diese Adelsherrschaften veränderten zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert den Staatsaufbau grundlegend. Adelsherrschaft und Adelshaus im eigentlichen Sinne entstanden dadurch, dass sich «. . . einzelne Zweige aus den weiten Verwandtschaftsverbänden der Reichsaristokratie immer mehr in einer bestimmten Gegend festsetzten, entfernte Besitzungen an andere Verwandtschaftszweige abtraten und nun auf ihrem Boden Klöster gründeten, Burgen bauten, bisher noch ungenutztes Land erschlossen, erhöhte Gerichtsrechte, wie zum Beispiel das sogenannte Blutgericht, erwarben und diesen Besitz vom Vater auf den Sohn forterbten . . .».[32] «Diese Entwicklung sollte mit dem Bau von Burgen, Familienklöstern und der Entstehung der adligen Familiennamen nach solchen Burgen (Kyburger, Lenzburger, Habsburger usw.) im 11. und 12. Jahrhundert ihren auch äusserlich sichtbaren Abschluss finden.»[33]

Da sich unerschlossene Gebiete für die Abrundung und Ausdehnung einer geschlossenen Flächenherrschaft besser eigneten als erschlossene, weil dort niemand Rechte und Ansprüche geltend machte, dehnte sich die besiedelte Landschaft im 10. und 11. Jahrhundert weiter aus[34]. In diese Zeit des Landausbaus dürfte der grösste Teil des fremden Grundbesitzes in Nidwalden zurückzuführen sein[35].

Die Entwicklung von sich abrundenden, autonomen Adelsherrschaften wurde durch die Aufteilung des schwäbischen Herzogtums gefördert[36]. Die Herrschaftsbildung wandelte den karolingischen Staatsaufbau allmählich um. «War der Graf ursprünglich Vertreter der königlichen Gewalt in einem bestimmten Gebiet gewesen, so wurde er nun in erster Linie Herr einer immer deutlicher umrissenen Adelsherrschaft neben vielen anderen.»[37]

31 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 130
32 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 151
33 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 130. Über die hochadelige Verwandtschaftsgruppe im Zürichgau vgl. Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 152
34 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 152
35 Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 59 ff.
36 Vgl. Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 153
37 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 153

3.2 Die Bildung herrschaftlichen Besitzes in Nidwalden

Beim Eintreten Nidwaldens in die Geschichte im 12. Jahrhundert treffen wir hier auf Grundbesitz und Einkünfte verschiedener Dynastenhäuser und Klöster. Diese Besitzesrechte auswärtiger Herrengeschlechter und Klöster reichen in ihren Wurzeln bis in die oben beschriebene Zeit der Besiedlung zurück[38]. Im 13. und 14. Jahrhundert wurde dieser Besitz vollständig an die Klöster Murbach/ Luzern und Engelberg übertragen[39].

Wir müssen uns aber bewusst sein, dass seit karolingischer Zeit bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts vierhundert Jahre vergangen sind und wir aus den vorhandenen Urkunden nur noch Spuren ehemaliger Herrschaftsverhältnisse finden können. Besonders schwierig gestaltet sich das Problem, wenn wir gestützt auf Abgaben, welche gewisse Güter entrichten müssen, die Rechte des Einforderers – das sind in unserm Fall die Klöster Muri, Luzern und Engelberg – über das belastete Gut definieren wollen.

Durrer leitet den Grossgrundbesitz in Unterwalden auf folgende wenigen Ursprungsgruppen zurück[40]:
Murbach/Luzern, Lenzburg, Seldenbüren/Regensberg und Brienz/Ringgenberg/Raron.

3.21 Der Besitz des murbachischen Stiftes St. Leodegar Luzern

Die Frage nach der Gründung des Klosters Luzern ist mit Schnyders Arbeit weitgehend beantwortet. Er weist nach, dass das Kloster Luzern letztlich auf die Initiative Herzog Odilos unter Mitwirkung des zuständigen Adels zurückgeht[41]. Der Mönchskonvent an der Reuss war aber 816 bereits aufgelöst[42], und der Rechtsanspruch auf öffentliche Dienste der Nachkommen der fünf Freien zu Emmen fiel an das Reich zurück. Diese einstige Schenkung Pippins an Luzern übergab nunmehr Ludwig der Fromme dem Kloster Murbach[43]. Durch diese Schenkung wurde Murbach im Raume Luzern präsent, und diese Präsenz führte spätestens vor 1135 zur Unterstellung des Luzerner Klosters unter murbachische Hoheit[44].

Die grundherrlichen Rechte Murbachs in Nidwalden gehen sicher auf die Übertragung der Rechte des ersten Klosters an der Reuss an das Kloster Murbach zurück, was auch Durrer schon feststellte:
«Während über die Obwaldner Besitzungen Murbach-Luzerns apokryphe, aber wohl auf echter Grundlage beruhende Traditionsurkunden existieren, die die

38 Durrer glaubt sogar, im Kern der unfreien Bevölkerung des Mittelalters die Nachkommen der unterjochten gallo-romanischen Ureinwohner zu erkennen (vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 59).

39 Über Klostergründungen, Adelsklöster und Patrozinien im alemannischen Raum vgl. Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 360–363

40 Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 59 ff. Durrer weist, wiederum gemäss traditioneller Auffassung, bei der germanischen Okkupation des Tales den freien Bauernsippen eine Hauptrolle zu. Mit dem Begriff Okkupation impliziert er die Vorstellung von der Einwanderung ganzer Sippschaften.

41 Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 515 ff.

42 Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 504

43 Über diese Schenkung vgl. Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 504 ff.

44 Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 514

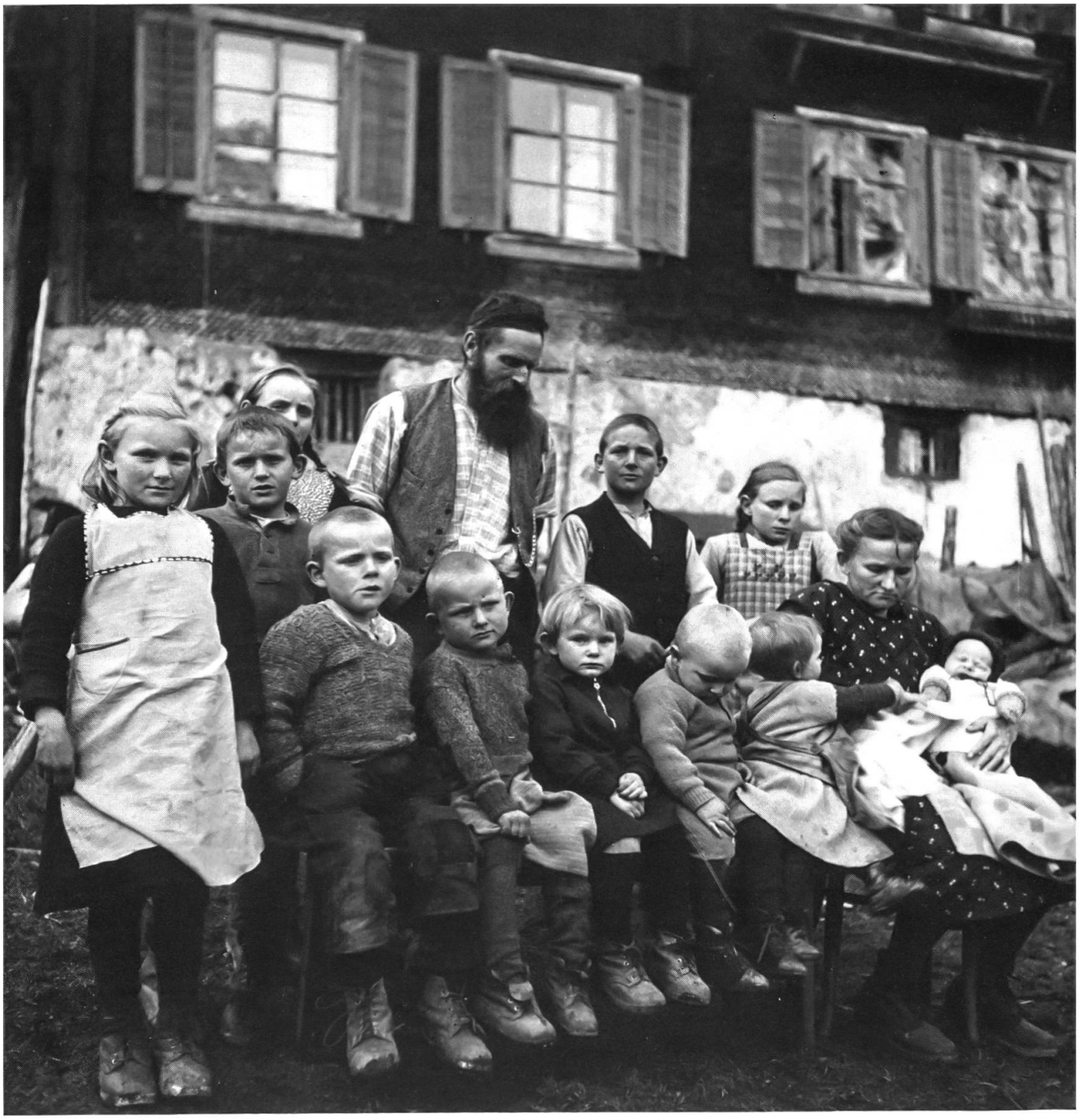

4 Bis in die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg waren Bauernfamilien mit zehn und mehr Kindern keine Ausnahme. Die Aufnahme vom Juli 1939 zeigt die Familie der Anna Franziska und des Alois Arnold Mathis-Keiser, genannt «Gerbi Jakob Tonis Wisel», vom Bergheimen Gerbi in Wolfenschiessen. Stehend von links nach rechts: Berta, Adolf, Marie (†), Vater (†), Wisel (†), Anna (†). Sitzend von links nach rechts: Joseph, Robert, Agatha, Walter, Christina, Mutter mit Arnold. Auf dem Bild fehlt die Tochter Theres. Später wurden noch die Kinder Agnes, Paul und Margrit geboren.

Erwerbung in die Zeit Karls des Grossen, in die Periode der Selbständigkeit des Klosters Luzern, vor das Jahr 840 zurückweisen, tritt uns der Grundbesitz in Stans erst im 12. Jahrhundert urkundlich entgegen, freilich bereits als vollständig organisierter Dinghof, bestehend aus einem Meierhof, einem Kelnhof und einem Schweighof und achtzehn weit im Lande herum zerstreuten Erblehen. Die Hofämter lagen bereits in der einen Hand des Meyers vereinigt, was auf eine lange Entwicklung deutet, aber noch mehr scheint die Tatsache für ein hohes Alter zu sprechen, dass dieser Hof als Domäne dem Propst von Luzern zugeschieden blieb.»[45]

Einen Fingerzeig auf das Vorhandensein gar von Königsgut in Nidwalden könnte man in folgender Anmerkung bei den Abgaben aus dem Hof Stans um 1259 sehen: «. . . ad servitium regis 9 sol. et 10 nummi . . .»[46].

Murbach-Luzern hatte allerdings nie Anteil am Stiftungsgut der Stanser Kirche. Ist dies ein Hinweis, dass die murbachischen Güter in Stans doch nicht so alt sind wie die in Obwalden oder eine Bestätigung dafür, dass diese Güter zum ersten Kloster an der Reuss gehörten?

Mittelpunkt des murbachischen Besitzes in der Schweiz, im gesamten 16 Höfe, war der Oberhof in Luzern, der als eine Propstei von Murbach aus verwaltet wurde[47]. Ein Hof nach damaligem Begriff war aber nicht einfach eine grosse Liegenschaft, sondern das Zentrum umfangreichen Grundbesitzes.

Das Kloster Murbach war nicht eine gewöhnliche Abtei, sie war eine der ganz grossen Reichsabteien mit unerhörter Privilegierung von Seite der Kaiser und Päpste. Die Hintersassen eines solchen Klosters wurden so durch die bedeutende Stellung des Klosters in Reichsnähe gebracht.

In dieses Murbach hinein wuchsen nun die Habsburger als Kastvögte[48]. 1173 starben die Lenzburger aus. Aus dem Erbe erhielten die Habsburger die Vogtei

45 Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 756, Anmerkung 2

46 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 5. Über Fiskalland vgl. Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 377 ff. Über Servitien vgl. Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 492. «Seit karolingischer Zeit waren die Servitien im allgemeinen Naturallieferungen der königlichen Domänen für Verpflegung und Beherbergung des Königs, die oft von weit her zur Pfalz gebracht wurden. Im Verlaufe des 12. Jahrhunderts vollzog sich fast überall eine Umwandlung der Servitien der Klöster in Geldzahlungen» (Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 376).

47 Über den Umfang und die Organisation dieses Besitzes, den Stand der Gotteshausleute usw. vgl. Oechslin W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 68 ff.; Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 72 ff. Über die Organisation eines Fronhofes vgl. Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 133

48 Der Kastvogt oder Kirchenvogt war ein als kirchlicher Sachverwalter amtierender Laie, der die weltlichen Angelegenheiten eines Klosters erledigte, der den Konvent und die Interessen des Klosters vor Gericht vertrat oder die Gerichtsbarkeit des Abtes ausübte, der das Kloster gegen Übergriffe verteidigte usw. Die Einrichtung des Kirchenvogts wurde von Karl dem Grossen allen Bistümern und Abteien vorgeschrieben. «Die Kirchenvogtei, meist in der Stifterfamilie erblich, hatte ihren Rechtsgrund in dem kirchlichen Verbote, dass ein Kleriker Bluturteile aussprechen und Blut vergiessen durfte; die Vögte verwalteten aus diesem Grunde auch die Militärhoheit im Klosterterritorium und wurden so oft dessen tatsächliche Beherrscher, indem sie alle Zivilgewalt an sich rissen» (Durrer R., Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Erster Teil, Heft 1, Bern 1915, S. 32, Anmerkung 2). Wegen der Ausnützung der Kastvogtei zur Bereicherung und territorialen Machtbildung wurde diese Einrichtung von der Reformbewegung von Cluny bekämpft und ging seit dem 12. Jahrhundert in der landesherrlichen Schirmvogtei auf. Über Eigenkirchenwesen, Immunitätsbildung und Kirchenvogtei vgl. Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 130

über Murbach und somit auch über murbachisches Gebiet, wie zum Beispiel Obwalden und Stans[49].

Von der Grundherrschaft Murbachs haben sich als Amtslehen und durch Ausnützung der Vogtsgewalt die Güter der Herren von Rotenburg und Wolhusen abgesplittert[50]. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts waren diese in den Besitz der Kastvogtei über das Stift Luzern und die Vogteirechte über den Hof zu Stans gelangt.

Am 16. April 1291 kaufte König Rudolf von Habsburg nebst der Stadt Luzern und anderem murbachischen Besitz auch die Unterwaldner Höfe Murbachs[51]. Bei diesem Verkauf behielt sich das Kloster Murbach die Besitzungen und Einkünfte, die an die Pfründen des Propstes und der Mönche gingen, vor[52]. Daher hatte Luzern in den Orten der habsburgischen Höfe weiterhin Besitz. Die verbliebenen Einkünfte flossen an die verschiedenen Ämter des Klosters[53].

Welche Einkünfte von welchen Höfen an die Habsburger gingen, ist mangels Angaben über die Unterwaldner Höfe nicht feststellbar. Das Fehlen der Unterwaldner Höfe im habsburgischen Urbar mag auf den Verlust der entsprechenden Urbarteile, die absichtlich beseitigt wurden, zurückzuführen sein[54].

3.22 Der Besitz der Grafen von Lenzburg

Die Lenzburger Güter im Kanton Obwalden gelangten an deren Hausstift Beromünster[55]. Im Kanton Nidwalden kann kein direktes lenzburgisches Eigengut nachgewiesen werden, doch stammen die späteren Besitzungen der Grafen von Froburg im Engelberger Tal wahrscheinlich aus der Mitgift der lenzburgischen Gattin des Grafen Adalberos von Froburg[56]. Im Zeitraum von 1211-1280 gingen die Besitzungen der Froburger im obern Tal von Engelberg und im Gebiet von Nidwalden an das Kloster Engelberg über[57].

3.23 Der Besitz des Dynastenhauses Seldenbüren-Regensberg

Konrad von Seldenbüren stiftete das Kloster Engelberg und vergabte diesem umfangreichen Besitz im Hochtal von Engelberg, der den Grundstock der spätern Grundherrschaft Engelbergs bildete.

49 Im August 1259 stellen die Grafen Rudolf IV. von Habsburg und Gottfrid von Habsburg-Laufenburg der Abtei Murbach ein Verzeichnis der Lehen aus, die sie von ihr zu Lehen tragen und anerkennen dabei als solche auch die Vogtei über Stans. «... advocaciam in ... Stans ...» (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 858).

50 Um 1150 schenken die Herren von Rotenburg eine Fischenz zu Stans und eine Wiese auf Mueterschwand (Ennetmoos) an das Gotteshaus Luzern. 1279 findet ein Vergleich statt zwischen der Abtei Murbach und den Herren von Wolhusen wegen der Eingriffe dieser in die Rechte des Gotteshauses Luzern in den Höfen Alpnach und Stans (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 139 und 1304).

51 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 1662

52 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 2; Quellenwerk I, 1, Nr. 1663

53 So bezog die Propstei die Einkünfte aus dem Hof Luzern, den nahe bei Luzern gelegenen Höfen und den Unterwaldner Höfen.

54 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 1

55 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 61, Anmerkung 1

56 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 61 und Anmerkung 2; Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 98 und Regesten 51, 53, 65, 98, 100, 157

57 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 244, 245, 290, 449; Der Geschichtsfreund, Band 51, S. 45, 74, 99, 123

Der Buochser-Besitz der Freien von Altbüron und der von Balm, ihren Erben, geht ebenfalls auf die Seldenbürer zurück[58]. Auch die Rechtsamen Muris in Buochs und Stans, die später an Engelberg kamen, stammen teilweise aus dieser Quelle[59]. Das Kloster Muri ist eine habsburgische Stiftung[60]. Der Haupthof Muris lag in Gersau, in Nidwalden besass es freie Erblehen und vor allem Alpiganteile[61]. Um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert muss Muri seine Besitzungen in Nidwalden teils an Engelberg, teils an Landleute verkauft haben.

Den Mittelpunkt der Besitzungen Engelbergs in Nidwalden bildeten die Salländereien in Buochs[62].

«Aus diesen drei alten Besitzgruppen lassen sich ... zum Teil durch Kauf oder Tausch, zum Teil als Ausfluss der Kastvogtei über Muri, Beromünster, Murbach und St. Blasien[63] auch die spätern Grundrechte der Habsburger herleiten, während ein anderer Teil dieser Grundrechte noch als direktes Amtsgut mit der Grafengewalt auf sie übergegangen sein kann. Auf solches Amtsgut dürfte aber auch der Ursprung obiger drei Gruppen selber zurückgeführt werden.»[64]

3.24 Der Besitz des burgundischen Hauses Brienz-Ringgenberg-Raron

«Noch im 13. Jahrhundert besass das uralte burgundische Haus Brienz-Ringgenberg-Raron Güter und zahlreiche Hörige in Nidwalden und wohl auch im Sarnertal.»[65] Dieser Besitz geht entweder auf die alemannische Okkupation des Tales oder auf die Eroberungspolitik des burgundischen Reiches im 10. Jahrhundert zurück[66]. 1283 gingen die Güter der Herren von Ringgenberg in Nidwalden durch Kauf und Schenkung an Engelberg über[67].

58 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 62, Anmerkung 2; Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 98

59 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 63, Anmerkung 2 und S. 75

60 Über vermutlichen Grundbesitz der Habsburger in Nidwalden siehe Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 99, über Kastvogteien der Habsburger Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 146 ff.

61 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 78, Anmerkung 6; Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 79 f.

62 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 89 und Anmerkung 2. 1184 werden die Salländereien Engelbergs erwähnt (Der Geschichtsfreund, Band 69, S. 249). Im Engelberger Urbar (vor 1199) sind die Salländereien nicht erwähnt, da sie ja nicht zinspflichtiig waren (Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 75, Anmerkung 1).

63 Das Kloster St. Blasien, Benediktinerabtei im Schwarzwald und Kastvogtei der Habsburger, hatte in Rohren, Gemeinde Ennetmoos, eine Besitzung. Diese musste nach den Einkünfteurbaren von 1357 und 1371 16 Ellen Tuch und 2 Viertel Hafer zinsen (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 2, S. 6 und S. 13).

64 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 63 f. Über die Laienaristokratie in Nidwalden vgl. Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 98 f. und S. 82

65 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 65

66 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 65. Über den Vorstoss des burgundischen Reiches nach Alemannien im 10. Jahrhundert vgl. Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 136 f.

67 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 1421

3.3 Der Aufstieg der Ministerialen

Die Dienstmannen oder Ministerialen waren eine ursprünglich unfreie Schicht[68] von Adligen, «... die durch militärischen, Verwaltungs- und Hofdienst, zum Beispiel als Meier, Truchsess, Marschall usw. in den Adelsherrschaften und im Gefolge des Herrn zu Einfluss und Besitz gekommen waren und denen wichtige Güter oder kleine Burgen anvertraut wurden.»[69]

Solche Ministerialen sind auch in Nidwalden bekannt. Sie wohnten nicht in Holzhäusern, sondern in steinernen Türmen. Die meisten dieser Burgstellen sind heute verschwunden[70]. Bekannte Ministerialenfamilien, die vor allem als Verwalter der hiesigen Klostergüter Luzerns und Engelbergs in Erscheinung traten, waren die Meyer von Stans, die Ritter von Tottikon, von Waltersberg, von Wolfenschiessen, von Winkelried, von Aha und von Buochs[71].

4. DAS 12. JAHRHUNDERT

Die Zentralschweiz war zu dieser Zeit noch eine weltabgeschiedene Region, deren Erschliessung eben erst richtig begonnen hatte[72]. Die Grafschaft im Zürichgau mit Eigenbesitz und Kirchenvogteien hatten die Grafen von Lenzburg inne. Nach ihrem Aussterben 1173 gelangte sie an die Habsburger.

Es ist auffällig, dass der ganze in der Innerschweiz berechtigte Hochadel[73] im Mittelland sass und nicht in der Innerschweiz selbst. Dies deutet darauf hin, «... dass die geschlossenen Bergtäler in der Hauptsache erst im Laufe des Hochmittelalters von der Ebene aus allmählich besiedelt und kolonisiert wurden. Diese Kolonisation schlug im 12. Jahrhundert eine raschere Gangart als in den vorangegangenen Jahrhunderten ein.»[74]

In Nidwalden dehnten die grossen Grundherren, das Kloster Muri und die Herren von Seldenbüren, ihren Besitz durch Rodung und Siedlung aus. 1120 gründeten die von Seldenbüren das Kloster Engelberg und leiteten damit die Nutzung des hintersten Talgrundes von Nidwalden ein[75].

Obwohl diesbezüglich keine direkten Zeugnisse vorhanden sind, dürfte die Kolonisten- oder Rodungsfreiheit bei der ganzen innerschweizerischen Siedlungswelle eine beträchtliche Rolle gespielt haben[76].

68 Über den Austieg von Ministerialen in den freien Stand und die Vermischung der Scheidung zwischen kleinem Hochadel und bedeutenden Ministerialen vgl. Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 152

69 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 152

70 Vgl. Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden. In fast allen Gemeinden Nidwaldens sind solche Burgstellen nachzuweisen.

71 Vgl. Graf Th., Die Bedeutung des Adels in Nidwalden vor 1291, in: Beiträge, Heft 20, S. 5 ff.

72 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 163

73 Über diese Adelsgeschlechter vgl. Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 165 f.

74 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 166. Über diese Kolonisation als Folge einer gesamteuropäischen Entwicklung vgl. Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 166 f.

75 Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 168

76 Vgl. Peyer H.-C., Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, S. 169 f.

5 Das Abhalten von Märkten gehörte im Mittelalter zu den Hoheitsrechten. Ursprung und Entstehungszeit sind für die innerschweizerischen Märkte unbekannt. Stans erfüllte als Talschaftshauptort die Rolle eines lokalen Marktzentrums. Der Handel mit wichtigen Einfuhrgütern, zum Beispiel Salz, Getreide und Wein, aber auch mit bedeutsamen Ausfuhrgütern, zum Beispiel Vieh, Anken und Käse, erfolgte jedoch auf dem Markt zu Luzern oder auf den tessinischen und oberitalienischen Märkten. Es konnte sich deshalb in Stans und Buochs kein Wochenmarkt, nur ein Jahrmarkt festsetzen, der in Stans heute noch jeweils Mitte April und Mitte November abgehalten wird. Erst seit 1980 wird in Stans auch regelmässig ein Wochenmarkt eingerichtet, an dem Bauern der Nachbarschaftsgemeinden und Stanser Ladenbesitzer ihre Produkte feilhalten. Das Bild zeigt den Stanser Frühlingsmarkt von 1939.

Um die Bauern für den Landesanbau durch Rodungen und Entsumpfungen zu gewinnen, mussten die Grundherren ihnen Zugeständnisse machen. Sie mussten ihnen die Lasten erleichtern und eine bessere Rechtsstellung einräumen[77]. Diese privilegierten Bedingungen bestanden darin, dass sie ein günstiges Besitzesrecht an den von ihnen geschaffenen Gütern erlangten und von diesen nur einen mässigen Zins bezahlen mussten, weiter dass sie auch persönlich günstig standen: Sie waren freizügig, im Recht zu heiraten nicht beschränkt und von den Abgaben der Unfreien weitgehend befreit[78].

Einige Urkunden aus Nidwalden lassen auf solche Rodungsfreie, die von Abgaben befreit sind oder als freie Leute genannt werden, schliessen. Bezeichnenderweise betreffen sie Orte am Rande von Altsiedelland[79].

5. DAS 13. UND 14. JAHRHUNDERT

Die grossen Grundherren in Nidwalden im 13. Jahrhundert waren die Klöster Muri, Murbach-Luzern und Engelberg.

Dieser grosse klösterliche Besitz bedeutete aber Vogtei Habsburgs: Muri war Eigenkloster Habsburgs. Die Kastvogtei über die Reichsabtei Murbach lag ebenfalls bei den Habsburgern. Das Kloster Engelberg wurde 1122 nach dem Modell von Muri gegründet. Die Habsburger hatten dabei ihre Hand im Spiel. Engelberg wurde vom römischen Reich befreit und zu einem selbständigen Hoheitsträger gemacht. Sein unmittelbarer Beschützer war die Kaisermacht[80]. Nur Könige oder Kaiser konnten die Vogtei über das Kloster übernehmen. Als Rudolf von Habsburg 1273 römischer König wurde, war er auch Kastvogt von Engelberg.

Für die Nidwaldner, die Hintersassen dieser Klöster, bedeutete dies, dass ihr Herr und Richter der Kaiser selber war und dass sie durch das Konglomerat der

77 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 714

78 Liver P., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, S. 22

79 a) 1213 übertragen der Abt von Murbach und Rudolf von Habsburg als Kastvogt von Murbach und Engelberg Güter (pascuosa loca) in Fallenbach und Wiesenberg an das Kloster Engelberg. Die Güter werden als «allodia non tributaria», als Güter, die im Erblehen von nicht abgabepflichtigen Familien stehen, aufgeführt. Die Güter wurden von Walter, Meier von Stans, in dem Recht, wie Dienstleute der beiden Kirchen abgabefreie Eigengüter haben, besessen (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 205, 247).

b) Am 17. März 1238 gewährt der Pfleger von Murbach dem Abt Heinrich und seinem Kloster die Vergünstigung, dass Leute der Kirche von Luzern murbachische Erblehen an Engelberg vergaben dürfen. Es sind dies Erblehen, die frei von Fall sind. «. . . quod hereditario jure possidet et non tenetur persolvere capitale quod vulgo dicitur val . . .» (Der Geschichtsfreund, Band 2, S. 161; Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 389).

c) Um 1259 werden bei den Vogteiabgaben im murbachischen Hof Stans auch die Zinsen freier Leute (census librorum hominum) erwähnt (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 5).

d) Die Acta murensia (1140–1159) erwähnen solche freie Zinser in Rohren und Mueterschwand, Gemeinde Ennetmoos. «. . . ad Rore ex integro liberos censarios . . .»; «. . . similiter et Mutriswank cum pene X censariis . . .» (Quellen zur Schweizergeschichte, Band 3, Basel 1883, S. 82).

80 Vgl. Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 311

Rechte Rudolfs von Habsburg in eine reichsunmittelbare Stellung gelangten. Zudem kaufte Rudolf IV. von Habsburg am 16. April 1291 noch die murbachischen Besitzungen in Unterwalden[81].

Dieser habsburgische Eigenbesitz und die Vogtei über die in Obwalden und Nidwalden begüterten Klöster brachten für Unterwalden eine in die Landeshoheit gehende Einheitlichkeit der Staatsführung. Dies ist die alte Einheit Unterwaldens, wie wir sie in den ältesten eidgenössischen Bünden und den Urkunden über die Verleihung der Reichsunmittelbarkeit von 1309 und 1316[82] antreffen.

1291 starb König Rudolf. Er war ein guter König und für die Nidwaldner ein Hiesiger gewesen. Die Habsburger sind ja vom Ursprung her nicht Österreicher, denn ihre Stammburg stand im Aargau. Der Tod des Königs, ein sehr bedeutendes und folgenschweres Ereignis für eine mittelalterliche Monarchie, hat die Leute verunsichert. Sie hatten Angst, keinen (Interregnum) oder mehr als einen (Doppelwahl) Herrscher zu bekommen. Aus dieser Situation sind die Bündnisse der Urkantone entstanden.

Die antihabsburgische Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert war kein sozialer Kampf zwischen Freiheit und Unfreiheit, sondern Selbstverteidigung aus Not. Mit der Schlacht auf dem Marsfeld waren 1278 die Rechte im Osten des Reiches an die Habsburger gekommen. Sie verlegten in der Folge ihren Sitz aus den vordern Landen nach Wien, sie mussten also wegen der gewaltigen Eroberung im Osten aus den Stammlanden ausziehen und diese vom neuen Sitz aus verwalten. Seit dem Tode Friedrichs des Schönen blieb zudem das Kaisertum von 1330 bis 1437 abseits der Habsburger.

In dieser Zeit haben sich die Länder verselbständigt. Ihre Herren, die habsburgischen Fürsten, sassen im fernen Wien. Bei Vakanz der Habsburger auf dem Königsthron mussten die Urkantone eine eigenstaatliche Entwicklung einschlagen, um die Vorteile einer reichsunmittelbaren Stellung behaupten zu können. Eine reichsunmittelbare Stellung konnte nur durch Lösung von Habsburg und Anerkennung durch den neuen König wiedererworben werden.

Sobald diese Entwicklung um die Mitte des 14. Jahrhunderts festen Verlauf genommen hatte, begann Nidwalden, das sich um diese Zeit wieder allmählich von Obwalden löste, die fremden Rechtsamen in seinem Innern aufzukaufen.

81 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 1662
82 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 832